

Bericht des Rechnungshofes

**Reisegebührenvorschriften des Landes
Oberösterreich; Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 376

Oberösterreich

Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich

Reisegebührenvorschriften des Landes Oberösterreich;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG 377

Prüfungsablauf und -gegenstand 381

Reisezulage 381

Reisekostenvergütung 388

Bonusmeilen 389

Sonderbestimmungen für bestimmte Verwendungen und
Berufsgruppen 390

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen 393

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBL.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SE	Schlussempfehlung(en)
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich

Reisegebührenvorschriften des Landes Oberösterreich; Follow-up-Überprüfung

Das Land Oberösterreich kam den Empfehlungen des RH, die er zum Thema Reisegebührenvorschriften des Landes Oberösterreich im Jahr 2012 (Reihe Oberösterreich 2012/1) veröffentlicht hatte, nur zum Teil nach.

Die vom RH empfohlene wesentliche Harmonisierung mit der Reisegebührenvorschrift des Bundes hinsichtlich der Anhebung des Beginns auf anteiligen Tagesgebührenanspruch auf mehr als fünf Stunden sowie einer Änderung der Abstufung der Tagesgebühr von Zwölfstel auf Drittel nahm das Land Oberösterreich nicht vor. Dadurch blieben Einsparungsmöglichkeiten von rd. 1,3 Mio. EUR ungenutzt.

Das Land Oberösterreich reduzierte jedoch seine Dienstreiseausgaben dennoch von 2009 auf 2012 um rd. 2,9 Mio. EUR. Mit der Umsetzung der Empfehlung, den Personaleinsatz von Musikschullehrern in Zweigschulen zu steuern, konnte das Land Oberösterreich die Reiseausgaben der Musikschullehrer im Jahr 2012 gegenüber 2009 um rd. 26 % (rd. 400.000 EUR) verringern. Änderungen der Bestimmungen betreffend Kilometergeld und Ermittlung der Dienstreisedauer führten zu Vereinfachungen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Reisegebührenvorschriften des Landes Oberösterreich war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber dem Land Oberösterreich abgegeben hatte. (TZ 1)

Tagesgebühr für Bruchteile von Tagen

Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH, den Beginn des Anspruchs auf anteilige Tagesgebühr analog zur Reisegebührenvorschrift des Bundes auf mehr als fünf Stunden anzuheben, nicht um. Das Land Oberösterreich machte damit ein Einsparungspotenzial von rd. 1 Mio. EUR nicht geltend. (TZ 2)

Auch die Empfehlung des RH, einen Übergang der Tagesgebührenabstufung von Zwölftel auf Drittel anzustreben, setzte das Land Oberösterreich nicht um. Dies, obwohl sich nach Berechnungen des RH die Einsparungen bei einer Harmonisierung mit der Reisegebührenvorschrift des Bundes durch die Umstellung auf eine Drittelregelung auf jährlich rd. 350.000 EUR belaufen würden. (TZ 3)

Kürzung der Reisezulage

Die Empfehlung, bei teilweiser Beistellung der Verpflegung die Kürzung der Tagesgebühren entsprechend dem Steuerrecht festzulegen (je 50 % für Mittag- und Abendessen) sowie bei voller Verpflegungsbeistellung jedenfalls keine Auszahlung mehr vorzusehen, setzte das Land Oberösterreich mit der Änderung der Oö. Landesreisegebührenvorschriften, LGBl. Nr. 100/2011, um. (TZ 4)

Berechnung der Tagesgebühr

Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH, die Berechnung der Tagesgebühr für jeweils 24 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Dienstreise, vorzunehmen, nicht um. (TZ 5)

Nächtigungsgebühr – Überschreitung der Höchstgrenze

Der Empfehlung des RH, Kriterien für die Überschreitung der vorgesehenen Höchstgrenze für Nächtigungskosten festzulegen, kam das Land Oberösterreich mit der Erlassung einer Sonderverfügung nach. (TZ 6)

Dienstverrichtung im Dienstort

Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH, für Dienstverrichtungen im Dienstort – mangels nennenswerten Verpflegungsmehraufwands – grundsätzlich keine Tagesgebühren mehr vorzusehen bzw. den Anspruch zumindest auf besonders gelagerte Ausnahmefälle zu beschränken, nicht um. (TZ 7)

Dauer der Dienstreise

Die Empfehlung des RH zur Vereinfachung der – übermäßig differenzierten – Ermittlung der Dauer einer Dienstreise setzte das Land Oberösterreich dahingehend um, dass die Zeitzuschläge zur Ermittlung der Dauer einer Dienstreise wegfielen. (TZ 8)

Kilometergeld und sonstige Vergütungen für Außentätigkeiten

Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Kilometergeld für alle Kategorien von Motor(fahr-)rädern zu vereinheitlichen, mit der Änderung der Öö. Landes-Reisegebührenvorschriften um. (TZ 9)

Auch die Empfehlungen, mangels Vorliegens eines Mehraufwands von Kilometergeld für Fußwege, Begehungen im Gelände, für Fahrten mit dem Fahrrad sowie von sonstigen Vergütungen für Außentätigkeiten (z.B. Vermessungen) Abstand zu nehmen, setzte das Land Oberösterreich rechtlich um. (TZ 10)

Bonusmeilen

Nicht umgesetzt hat das Land Oberösterreich die Empfehlung, sicherzustellen, dass aus Dienstreisen gesammelte Bonusmeilen und allfällige vergleichbare Begünstigungen ausschließlich für weitere Dienstreisen verwendet werden, weil eine entsprechende Dienstanweisung nicht erlassen wurde. (TZ 11)

Kurzfassung

Baudienst

Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung, die Belastungen im Baudienst nicht durch die Gewährung von Tagesgebühren, sondern durch Erschwerniszulagen abzugelten, aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht um. (TZ 12)

Musikschullehrer

Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung, durch Steuerung des Personaleinsatzes der Musikschullehrer die Fahrten zu Zweigschulen möglichst gering zu halten, um und konnte damit die Reiseausgaben im Jahr 2012 gegenüber 2009 um rd. 26 % (rd. 400.000 EUR) reduzieren. Nicht umgesetzt hat das Land Oberösterreich jedoch die Empfehlung, Musikschullehrern eine Tagesgebühr erst ab einer längeren Dauer der Tätigkeit an einer Zweigschule zu gewähren. (TZ 13)

Kenndaten betreffend Reisegebühren des Landes Oberösterreich						
Rechtsgrundlagen						
Bundesrechtliche Regelung	Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955) StF: BGBl. Nr. 133/1955 i.d.g.F.					
Landesgesetz	Landesgesetz vom 7. April 1994 über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Öö. Landes-Reisegebührenvorschrift – Öö. LRGV) StF: LGBL. Nr. 47/1994 i.d.g.F.					
Kenndaten des Landes Oberösterreich	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	Anzahl					in %
Dienstreisen	373.516	361.345	357.941	340.553	357.718	- 4
<i>davon</i>						
<i>Inlandsdienstreisen</i>	372.425	360.217	356.859	339.419	356.668	- 4
	in 1.000 EUR					in %
Dienstreiseausgaben	11.430,23	10.731,74	9.171,76	8.562,27	8.601,46	- 25
<i>davon</i>						
<i>Inlandsdienstreisen</i>	10.938,84	10.283,31	8.666,68	8.077,27	8.137,57	- 26

Quelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Reisegebührenvorschriften des Landes Oberösterreich; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Dezember 2013 beim Land Oberösterreich die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung betreffend die Reisegebührenvorschriften des Landes Oberösterreich abgegeben hatte. Der in der Reihe Oberösterreich 2012/1 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Die Überprüfung umfasste den Zeitraum 2010 bis 2013.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Oberösterreich 2013/5 veröffentlicht.

Zu dem im Februar 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Oberösterreichische Landesregierung im Mai 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2014.

Reisezulage

Tagesgebühr für Bruchteile von Tagen

2.1 (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, analog zur Reisegebührenvorschrift des Bundes einen Anspruch auf eine (anteilige) Tagesgebühr erst ab einer Reisezeit von mehr als fünf Stunden vorzusehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Oberösterreichische Landesregierung lediglich auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen. Demnach sei mit einer Beibehaltung des Schwellenwerts von drei Stunden auch auf die Anliegen der Bediensteten Bedacht genommen worden, um umgekehrt auch die für den Dienstgeber günstigere Differenzierung von Gebührensätzen (TZ 12 des Vorberichts) aufrecht erhalten zu können.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich keine Änderung bei der Berechnung der Tagesgebühr vornahm und bei Dienstreisen mit einer Reisedauer von bereits mehr als drei Stunden eine anteilige Tagesgebühr gewährte. Dies, obwohl nach Berechnungen des RH bei einer Harmonisierung mit der Reisegebührenvorschrift des Bundes durch eine Anhebung des Tagesgebührenanspruchs auf mehr als fünf Stunden die Reisegebühren jährlich um rd. 1 Mio. EUR verringert werden könnten.^{1, 2}

¹ Berechnung des RH auf Basis der Daten der Reisestelle beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung über Anzahl und Dauer der Dienstreisen des Jahres 2012

² Differenz von rd. 1 Mio. EUR bei Auswertung der eintägigen Dienstreisen mit einer Reisedauer von mehr als fünf bis einschließlich elf Stunden

Allerdings gelang es dem Land Oberösterreich durch ein restriktiveres Reisemanagement, vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2012 die Anzahl der Inlandsdienstreisen um rd. 9 % und die Ausgaben für Inlandsdienstreisen um rd. 26 % (rd. 2,9 Mio. EUR) zu verringern.

- 2.2** Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH zur Harmonisierung mit der Reisegebührenvorschrift des Bundes somit nicht um, weil es bei Dienstreisen mit einer Reisedauer von bereits mehr als drei Stunden weiterhin eine anteilige Tagesgebühr gewährte.

Der RH, der die Bemühungen des Landes anerkannte, durch ein restriktiveres Reisemanagement die Anzahl der Dienstreisen und die Reiseausgaben um rd. 2,9 Mio. EUR zu reduzieren, empfahl dem Land Oberösterreich unter Hinweis auf die von ihm aufgezeigten Einsparungspotenziale neuerlich, analog zur Reisegebührenvorschrift des Bundes einen Anspruch auf eine anteilige Tagesgebühr erst ab einer Reisezeit von mehr als fünf Stunden vorzusehen.

- 2.3** *Die Oberösterreichische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Anhebung des Tagesgebührenanspruchs auf mehr als fünf Stunden nach Verhandlungen mit der Personalvertretung verworfen worden sei, um im Gegenzug eine Anhebung des niedrigeren Tagesgebührenstufensatzes auf das allgemeine Niveau zu verhindern. Eine Vereinheitlichung der Tagesgebührenstufen auf das Niveau der Verwaltung des Landes und des Bundes hätte nämlich jährliche Mehrkosten für das Land Oberösterreich von rd. 2,16 Mio. EUR zur Folge, die durch die Einsparungen, die bei Umsetzung der Empfehlung des RH erzielbar wären (rd. 1 Mio. EUR), nicht abgedeckt würden. Das Land Oberösterreich beabsichtige daher in den nächsten Jahren keine Anpassung analog zum Bundesdienstrecht.*

- 2.4** Der RH stellte klar, dass seine Empfehlung auf bestehende, gegebenenfalls erst mittelfristig umsetzbare Einsparungspotenziale abzielte, weshalb er sie weiterhin aufrecht hielt.

- 3.1** (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, zur Erzielung weiterer Einsparungspotenziale zumindest längerfristig den Übergang zu einer nach Dritteln abgestuften Tagesgebühr oder allenfalls zu einer Regelung mit anderen mehrstündigen Abstufungen anzustreben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Oberösterreichische Landesregierung lediglich auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen. Die Landesregierung hatte darin die dem Steuerrecht ent-

Reisegebührenvorschriften des Landes Oberösterreich; Follow-up-Überprüfung

sprechenden detaillierten Abstufungen mit fließenden Übergängen als gerechter erachtet als die strengen Übergänge nach der „Drittelregelung“. Eine Änderung auf die „Drittelregelung“ könne zwar – isoliert betrachtet – Einsparungen bringen, allerdings auch eine gewisse Veränderung im Reiseverhalten, mit eventuell längerer Reisedauer, auslösen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich keine Änderung bei der Berechnung der Tagesgebühr vornahm und bei Dienstreisen mit einer Reisedauer von mehr als drei Stunden weiterhin für jede angefangene Stunde – bereits von der ersten Stunde an – ein Zwölftel der Tagesgebühr gewährte. Dies, obwohl sich nach Berechnungen des RH die Einsparungen bei einer Harmonisierung mit der Reisegebührenvorschrift des Bundes durch die Umstellung auf eine Drittelregelung auf jährlich rd. 350.000 EUR belaufen würden.^{3, 4}

- 3.2** Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH zur Harmonisierung mit der Reisegebührenvorschrift des Bundes somit nicht um, weil es bei Dienstreisen mit einer Reisedauer von mehr als drei Stunden weiterhin bereits von der ersten Stunde an ein Zwölftel der Tagesgebühr gewährte.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich unter Hinweis auf die von ihm aufgezeigten Einsparungspotenziale neuerlich, zumindest längerfristig den Übergang zu einer nach Dritteln abgestuften Tagesgebühr oder allenfalls zu einer Regelung mit anderen mehrstündigen Abstufungen anzustreben.

- 3.3** *Die Oberösterreichische Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme daran fest, dass sie die dem Steuerrecht entsprechende „Zwölftelregelung“ wegen der detaillierteren Abstufung mit fließenden Übergängen für gerechter erachte als die strengen Übergänge der Bundesregelung. Sie verwies auch neuerlich darauf, dass eine Umstellung auf eine „Drittelregelung“ neben den vom RH ermittelten Einsparungen auch eine Veränderung im Reiseverhalten in Richtung Verlängerung der Dienstreisen auslösen könnte.*

³ Berechnung des RH auf Basis der Daten der Reisestelle beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung über Anzahl und Dauer der Dienstreisen des Jahres 2012

⁴ Differenz von rd. 1 Mio. EUR bei Auswertung der eintägigen Dienstreisen mit einer Reisedauer von mehr als fünf bis einschließlich elf Stunden

Reisezulage

3.4 Der RH verblieb unter neuerlichem Hinweis auf die von ihm aufgezeigten Einsparungspotenziale bei seiner Empfehlung. Bezüglich der vom Land Oberösterreich eingewendeten möglichen Änderungen im Reiseverhalten infolge der Einführung einer „Drittelregelung“ wiederholte der RH, dass die angemessene Dauer von Dienstreisen durch entsprechende Dienstaufsicht sicherzustellen sei.

Kürzung der Reisezulage

4.1 (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, bei teilweiser oder gänzlicher Beistellung der Verpflegung die Kürzung der Tagesgebühren entsprechend dem Steuerrecht festzulegen (je 50 % für Mittag- und Abendessen) und bei voller Verpflegungsbeistellung jedenfalls keine Auszahlung mehr vorzusehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Oberösterreichische Landesregierung auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen, wonach diese Empfehlung durch das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 umgesetzt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 100/2011, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschriften dahingehend geändert wurden, dass sich bei Beistellung einzelner Mahlzeiten die Tagesgebühr für das Mittagessen und für das Abendessen um je 50 % der vollen Tagesgebühr verringert. Die Regelungen traten mit 1. Dezember 2011 in Kraft.

4.2 Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH durch die Erlassung des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 um.

Berechnung der Tagesgebühren

5.1 (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, die Berechnung der Tagesgebühr für jeweils 24 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Dienstreise, vorzunehmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Oberösterreichische Landesregierung lediglich auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen. Darin hatte sie ausgeführt, dass die Berechnungsweise der Reisegebühren insbesondere beim Winterdienst (mit mehreren Ausfahrten pro Tag) zu Ersparungen für das Land führe. Demgegenüber kämen mehrtägige Dienstreisen, bei denen diese Berechnung für den Reisenden günstig sei, vergleichsweise selten vor. Bei diesen Reisen entstehe auch ein gewisser Mehraufwand bei den Bediensteten, der im Übrigen nicht – wie etwa bei Reisegebührenregelungen anderer Bun-

Reisegebührenvorschriften des Landes Oberösterreich; Follow-up-Überprüfung

desländer – durch eine höhere Tagesgebühr bei länderüberschreitenden Reisen gedeckt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich keine Änderung bei der Berechnung der Tagesgebühr vorgenommen hat.

- 5.2 Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH somit nicht um, weil die Berechnung der Tagesgebühr unverändert blieb.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich neuerlich, die Berechnung der Tagesgebühr für jeweils 24 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der Dienstreise, vorzunehmen, um überhöhte Abgeltungen für den reisebedingten Verpflegungsaufwand von mehrtägigen Dienstreisen zu vermeiden.

- 5.3 *Die Oberösterreichische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die vom RH beanstandete Kalendertageregelung auf Verhandlungen mit der Personalvertretung beruhe und die Anwendung der Bundesregelung beim Winterdiensteinsatz des handwerklichen Personals bei mehreren täglichen Anfahrten Mehrkosten verursachen würde. Dem gegenüber kämen mehrtägige Dienstreisen in Oberösterreich (abgesehen von Seminaren, die aufgrund der vollen Verpflegung ohnedies zu keinem Tagesgebührenanspruch führten) vergleichsweise selten vor. Darüber hinaus falle bei mehrtägigen Dienstreisen ein Mehraufwand (z.B. für zusätzliche Pausen- sowie Abendverpflegung) an.*

- 5.4 Der RH entgegnete, dass die Berechnung des Tagesgebührenanspruchs für jeweils 24 Stunden insbesondere bei zwei- bis dreitägigen Dienstreisen besser auf den Bedarf abstellt als die Kalendertageregelung. Der vom Land Oberösterreich ins Treffen geführte Mehraufwand der Bediensteten für zusätzliche Pausen- sowie Abendverpflegung war aus Sicht des RH auch mit den anteiligen Tagesgebührensätzen ausreichend abgegolten. Der RH hielt daher seine Empfehlung weiterhin aufrecht.

Nächtigungsgebühren
– Überschreitung der
Obergrenze

- 6.1 (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, für die ausnahmsweise Vergütung höherer als der vorgesehenen Nächtigungskosten die maßgebenden Kriterien festzulegen; entsprechende Genehmigungen sollten grundsätzlich im Vorhinein eingeholt werden.

(2) Die Oberösterreichische Landesregierung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der jeweilige Leiter des Referats Reisestelle mittels Sonderverfügung ermächtigt worden sei, in begründeten Einzelfällen Überschreitungen der Höchstgrenzen zu genehmigen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung eine Sonderverfügung erlassen hat, mit welcher es den jeweiligen Leiter des Referats Reisestelle ermächtigte, in begründeten Einzelfällen Überschreitungen der Höchstgrenzen zu genehmigen. Kriterien für die Überschreitung waren einerseits das Vorliegen eines sehr hohen Preisniveaus z.B. bei Messen und andererseits die Vorgabe des Quartiers bei externen Seminaren und Tagungen. Überschreitungen der Höchstgrenzen kamen bisher nur in wenigen, gleichartigen Ausnahmekonstellationen vor.

6.2 Das Land Oberösterreich kam der Empfehlung des RH, Kriterien für die Überschreitung der vorgesehenen Höchstgrenze für Nächtigungskosten festzulegen, mit der Erlassung einer Sonderverfügung nach.

Dienstverrichtungen im Dienstort

7.1 (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, für Dienstverrichtungen im Dienstort – mangels nennenswerten Verpflegungsmehraufwands – grundsätzlich keine Tagesgebühren mehr vorzusehen; zumindest wäre der Anspruch auf besonders gelagerte Ausnahmefälle (mehrstündige Abwesenheit, großflächige Gemeinden und Vorliegen eines nennenswerten Verpflegungsmehraufwands) zu beschränken. Dies vor dem Hintergrund, dass oberösterreichische Landesbedienstete bei Dienstverrichtungen im Dienstort neben der Reisekostenvergütung, wenngleich nur in eingeschränktem Umfang, auch eine Tagesgebühr in der Höhe wie für Dienstreisen erhielten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Oberösterreichische Landesregierung lediglich auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen. Demnach falle in großflächigen Gemeinden wie Linz mit Distanzen bis zu zwölf Kilometer innerhalb des Gemeindegebiets aber auch ohne die Möglichkeit, die Betriebsküche in Anspruch zu nehmen, sehr wohl ein Verpflegungsmehraufwand an.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich nach wie vor Tagesgebühren für Dienstverrichtungen im Dienstort auch ohne Vorliegen eines Verpflegungsmehraufwands gewährte. Nach Ansicht der Personalabteilung erschiene es auch nicht gerechtfertigt, wenn grundsätzlich gleiche Voraussetzungen (Dienstreise über drei Kilometer, keine Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Betriebsküche)

unterschiedlich behandelt würden, bloß weil in einem Fall der Dienstort verlassen werde und im anderen Fall nicht.

- 7.2 Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil nach wie vor Tagesgebühren für Dienstverrichtungen im Dienstort auch ohne Vorliegen eines Verpflegungsmehraufwands gewährt wurden.

Da – wie das Land Oberösterreich in seiner Stellungnahme zum Prüfungsergebnis selbst ausgeführt hatte – ein tatsächlicher Verpflegungsmehraufwand bei Dienstverrichtungen im Dienstort gegenüber Dienstverrichtungen in der Dienststelle hauptsächlich in großflächigen Gemeinden wie Linz anfällt, empfahl der RH neuerlich, für Dienstverrichtungen im Dienstort künftig grundsätzlich keine Tagesgebühr mehr vorzusehen bzw. den Anspruch auf Tagesgebühr auf diese besonders gelagerten Ausnahmefälle (mehrstündige Abwesenheit, großflächige Gemeinden und Vorliegen eines nennenswerten Verpflegungsmehraufwands) zu beschränken.

- 7.3 *Die Oberösterreichische Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme neuerlich darauf hin, dass ohnehin nur selten Tagesgebühren für Dienstverrichtungen im Dienstort anfielen, weil einerseits bei Teilnahmen an Sitzungen oder Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen keine Tagesgebühren gewährt würden und andererseits die übrigen Dienstverrichtungen im Dienstort überwiegend unter drei Stunden dauerten. Bei länger dauernden Dienstverrichtungen träfe die Prämisse des RH, wonach kein nennenswerter Verpflegungsmehraufwand gegenüber Dienstverrichtungen in der Dienststelle anfielen, nicht zu, weil bei großflächigen Gemeinden (wie Linz) die Nutzung der Betriebsküche nicht möglich sei.*

- 7.4 Der RH entgegnete, dass er die vom Land Oberösterreich genannten Sonderfälle in seiner Empfehlung ohnedies berücksichtigte, indem er anregte, den Tagesgebührenanspruch auf eben diese besonders gelagerten Ausnahmefälle (mehrstündige Abwesenheit, großflächige Gemeinden und Vorliegen eines nennenswerten Verpflegungsmehraufwands) zu beschränken. Der RH hielt daher seine Empfehlung, für jene Fälle, bei denen kein Verpflegungsmehraufwand anfällt, unabhängig von deren Anzahl künftig keinen Tagesgebührenanspruch mehr vorzusehen, weiter aufrecht.

Reisezulage

- Dauer der Dienstreise**
- 8.1** (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, anstelle einer – übermäßig differenzierten – Ermittlung der Dauer einer Dienstreise durch unterschiedliche Zeitzuschläge entweder den Zeitpunkt des tatsächlichen Verlassens und Wiedererreichens der Dienststelle oder die Abfahrt und die Ankunft des Massentransportmittels heranzuziehen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Oberösterreichische Landesregierung auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen, wonach diese Empfehlung durch das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 umgesetzt worden sei.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 100/2011, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschriften dahingehend geändert wurden, dass die Zeitzuschläge zur Ermittlung der Dauer einer Dienstreise wegfielen. Die Regelungen traten mit 1. Dezember 2011 in Kraft. Seither wird die Dauer der Dienstreise vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle bzw. der Wohnung berechnet.
- 8.2** Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH durch die Erlassung des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 um.

Reisekostenvergütung

- Kilometergeld und sonstige Vergütungen für Außertätigkeiten**
- 9.1** (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Kilometergeld für alle Kategorien von Motor(fahr-)rädern zu vereinheitlichen.
- (2) Die Oberösterreichische Landesregierung hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen, wonach die Empfehlung des RH durch das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 umgesetzt worden sei.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 100/2011, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschriften dahingehend geändert wurden, dass das Kilometergeld für Motorräder und Motorfahrräder vereinheitlicht und mit dem niedrigeren der beiden ursprünglichen Kilometergeld-Sätzen festgesetzt wurde. Ein Zuschlag für die Mitbeförderung von Personen auf Motorrädern und Motorfahrrädern entfiel. Die Regelungen traten mit 1. Dezember 2011 in Kraft.

9.2 Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH durch die Erlassung des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 um.

10.1 (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 10, 26) empfohlen, mangels Vorliegens eines Mehraufwands künftig von Kilometergeld für Fußwege (einschließlich Bergbesteigungen und Begehungen im Gelände), für Fahrten mit dem Fahrrad sowie sonstige Vergütungen für Außentätigkeiten (z.B. Vermessungen) Abstand zu nehmen.

(2) Die Oberösterreichische Landesregierung hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen, wonach die Empfehlung des RH durch das 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 umgesetzt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 100/2011, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschriften dahingehend geändert wurden, dass das Kilometergeld für Fußwege, für Fahrten mit dem Fahrrad sowie sonstige Vergütungen für Außentätigkeiten entfiel. Die Regelungen traten mit 1. Dezember 2011 in Kraft.

10.2 Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH durch die Erlassung des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 um.

Bonusmeilen

11.1 (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, sicherzustellen, dass aus Dienstreisen gesammelte Bonusmeilen ausschließlich für weitere Dienstreisen verwendet werden.

(2) Die Oberösterreichische Landesregierung hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen, wonach dem Reisemanagement des Referats Reisestelle durch die zentrale Buchung der Flüge die Vielflieger bekannt seien und mit diesen die ausschließliche Nutzung von Bonusmeilen für dienstliche Flüge vereinbart worden sei; überdies würde die Verwendung von dienstlich erworbenen Bonusmeilen für private Zwecke künftig ausdrücklich untersagt. Zusätzlich nehme das Land Oberösterreich an einem Firmenbonusprogramm mit einer Luftfahrtallianz teil. Der dadurch erworbene Bonus werde nur für dienstliche Flüge verwendet.

Bonusmeilen

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich bisher keine schriftliche Anordnung erlassen hatte, mit der es den Bediensteten die private Nutzung von Bonusmeilen untersagte.

- 11.2** Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH, sicherzustellen, dass aus Dienstreisen gesammelte Bonusmeilen und allfällige vergleichbare Begünstigungen ausschließlich für weitere Dienstreisen verwendet werden, nicht um.

Der RH empfahl daher neuerlich, eine Dienstanweisung zu erlassen, die eine Verwendung von Bonusmeilen für private Zwecke ausschließt.

- 11.3** *Die Oberösterreichische Landesregierung wiederholte in ihrer Stellungnahme, dass die Vielflieger der Reisestelle durch die zentrale Buchung der Flüge bekannt seien und mit diesen die ausschließliche Nutzung von Bonusmeilen für dienstliche Flüge vereinbart worden sei. Weiters wies sie darauf hin, dass ein Regierungsbeschluss über die Verwendung der Bonusmeilen in Vorbereitung sei, der die Verwendung von dienstlich erworbenen Bonusmeilen für private Zwecke künftig ausdrücklich untersagt, und ein entsprechender Erlass für alle Landesbediensteten ausgearbeitet werde.*

Sonderbestimmungen für bestimmte Verwendungen und Berufsgruppen

Baudienst

- 12.1** (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, die Belastungen im Baudienst nicht durch die Gewährung von Tagesgebühren, sondern durch Erschwerniszulagen abzugelten. Dies vor dem Hintergrund, dass das Land Oberösterreich Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II und als Arbeiter eingestuftes Landesbediensteten im auswärtigen Baudienst die Erschwernisse ihrer Tätigkeit – über Kilometergelder hinausgehend – mit einer Tagesgebühr nach der niedrigeren Gebührenstufe 1 abgalt.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Oberösterreichische Landesregierung lediglich auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwiesen. Demnach wäre eine Umstellung auf Erschwerniszulagen für den Dienstgeber zwar verwaltungsökonomischer, würde aber zu erheblichen Mehrkosten führen, wenn die Dienstnehmer keine Einbuße in ihren Nettoverdiensten erleiden sollten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich – aufgrund der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Lage – bisher keine Änderungen in der Abgeltung von Belastungen im Baudienst vornahm.

- 12.2** Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung des RH somit nicht um, weil es die Belastungen im Baudienst weiterhin durch die Gewährung von Tagesgebühren abgalt.

Der RH empfahl daher neuerlich, die Belastungen im Baudienst nicht durch die Gewährung von Tagesgebühren, sondern durch Erschwer-
niszulagen abzugelten.

- 12.3** *Die Oberösterreichische Landesregierung bezeichnete in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH, den Bediensteten des Baudienstes Erschwer-
niszulagen statt Tagesgebühren zu gewähren, als an sich sachlich und vernünftig. Solange jedoch das Steuer- und Sozialversicherungsrecht Reisegebühren begünstigt, würde eine Umstellung auf die
verwaltungsökonomischeren Erschwer-
niszulagen zu erheblichen Mehrkosten für das Land führen, wenn die Dienstnehmer keine Einbußen im
Nettoverdienst erleiden sollen. Eine Umsetzung werde erst nach Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht erfolgen.*

- 12.4** Der RH verwies in seiner Gegenäußerung neuerlich darauf, dass für die Gestaltung gebührenrechtlicher Ansprüche – auch wenn abgabenrechtliche Konsequenzen mit zu berücksichtigen seien – in erster Linie sachliche Erwägungen den Ausschlag zu geben hätten. Er hielt seine Empfehlung aufrecht.

Musikschullehrer

- 13.1** (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, den Personaleinsatz der Musikschullehrer verstärkt so zu steuern, dass Fahrten zu Zweigschulen möglichst gering gehalten werden. Weiters hatte er in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, die Tagesgebühren für diese Tätigkeit erst ab einer längeren Dauer der Tätigkeit an einer Zweigschule vorzusehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Oberösterreichische Landesregierung mitgeteilt, dass das Land Oberösterreich aufgrund der Umsetzung des Oö. Reformprojekts (Straffung im Personaleinsatz) im Schuljahr 2011/2012 gegenüber dem Schuljahr 2010/2011 eine Einsparung von 179.000 EUR bei den Tagesgebühren der Landesmusikschullehrer und eine Reduktion der von Musikschullehrern verrechneten Kilometergelder von 396.000 Kilometern erzielt habe. Eine weitere Verminderung der Reisekosten werde angepeilt. Bezüglich der Gewährung der Tagesgebühr erst ab einer längeren Dauer der Tätigkeit an einer Zweigschule verwies die Oberösterreichische Landesregierung lediglich auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis.

Sonderbestimmungen für bestimmte Verwendungen und Berufsgruppen

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich durch Straffungen des Personaleinsatzes die Dienstreiseausgaben der Musikschullehrer von rd. 1,6 Mio. EUR im Jahr 2009 auf rd. 1,2 Mio. EUR im Jahr 2012 – somit um rd. 400.000 EUR bzw. rd. 26 % – reduzieren konnte. Den Beginn des Anspruchs auf Gewährung einer Tagesgebühr nach der niedrigeren Gebührenstufe 1 für die Tätigkeit an einer Zweigschule behielt sie unverändert bei.

- 13.2** Das Land Oberösterreich setzte die auf eine Verringerung der Fahrten von Musikschullehrern zu Zweigschulen gerichtete Empfehlung des RH um und erzielte damit Einsparungen in Höhe von rd. 400.000 EUR. Die weitere Empfehlung, Tagesgebühren für Musikschullehrer erst ab einer längeren Dauer der Tätigkeit an einer Zweigschule vorzusehen, setzte das Land Oberösterreich hingegen nicht um.

Der RH empfahl daher neuerlich, Tagesgebühren für Musikschullehrer erst ab einer längeren Dauer der Tätigkeit an einer Zweigschule vorzusehen.

- 13.3** *Die Oberösterreichische Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass auch bei den Musikschullehrern eine Gesamtsicht von Reisegebühren einerseits und dem Einkommen andererseits erforderlich sei, weil Musikschullehrer für ihre Unterrichtstätigkeit an Zweigschulen Tagesgebühren nach der niedrigeren Gebührenstufe 1 erhielten. Zusätzlich seien diese Tagesgebühren hinsichtlich der weiteren Arbeitsstätte zu versteuern. Da in Verhandlungen mit der Personalvertretung Einvernehmen darüber hergestellt wurde, dass Musikschullehrer nicht schlechter gestellt werden sollen als die übrigen Landesbediensteten, werde das Land Oberösterreich der an sich sachlich begründeten Empfehlung des RH, den Beginn des Gebührenanspruch auf mehr als sieben Stunden anzuheben, kurz- bis mittelfristig nicht nachkommen können.*
- 13.4** Der RH hielt seine Empfehlung im Interesse der Ausschöpfung vorhandener Einsparungspotenziale weiter aufrecht.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

14 Der RH stellte fest, dass das Land Oberösterreich sechs der 13 vom RH überprüften Empfehlungen umsetzte, sieben Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Oberösterreich 2012/1					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
15	Anspruch auf Tagesgebühr erst ab einer Reisezeit von mehr als fünf Stunden	2			X
15	Übergang von einer stundenweisen zu einer nach Dritteln oder mehrstündig abgestuften Tagesgebühr	3			X
17	Kürzung der Tagesgebühren bei Beistellung von Verpflegung entsprechend dem Steuerrecht	4	X		
18	Berechnung der Tagesgebühren für jeweils 24 Stunden, gerechnet ab Dienstreisebeginn	5			X
20	Festlegung von Kriterien für die ausnahmsweise Vergütung höherer als der vorgesehenen Nächtigungskosten	6	X		
21	grundsätzlich keine Tagesgebühren bei Dienstverrichtungen am Dienort	7			X
22	Ermittlung der Dauer einer Dienstreise nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Verlassens und Wiedererreichens der Dienststelle oder nach Abfahrt und Ankunft des Massenförmigungsmittels	8	X		
10	Vereinheitlichung des Kilometergelds für alle Kategorien von Motor(fahr-)rädern	9	X		
10, 26	keine Gewährung von Kilometergeld für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Fußwege, Fahrradfahrten) mangels Mehraufwands	10	X		
32	Verwendung von Bonusmeilen nur für weitere Dienstreisen	11			X
25	Abgeltung von Belastungen im Baudienst durch Erschwerniszulagen anstatt durch Tagesgebühren	12			X
24	Einsparungen bei den Reisegebühren durch Optimierung des Personaleinsatzes von Landesmusikschullehrern	13	X		
24	Anspruch auf Tagesgebühr erst ab einer längeren Dauer der Tätigkeit der Landesmusikschullehrer an einer Zweigschule	13			X

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Aus Einsparungsgründen sollte – analog zur Reisegebührenvorschrift des Bundes – der Anspruch auf eine (anteilige) Tagesgebühr erst ab einer Reisezeit von mehr als fünf Stunden vorgesehen werden. (TZ 2)

(2) Zur Erzielung weiterer Einsparungspotenziale sollte zumindest längerfristig der Übergang zu einer nach Dritteln abgestuften Tagesgebühr oder allenfalls zu einer Regelung mit anderen mehrstündigen Abstufungen angestrebt werden. (TZ 3)

(3) Um überhöhte Abgeltungen für den reisebedingten Verpflegungsaufwand von mehrtägigen Dienstreisen zu vermeiden, sollten die Tagesgebühren für jeweils 24 Stunden berechnet werden. (TZ 5)

(4) Bei Dienstverrichtungen im Dienort wäre der Anspruch auf Tagesgebühr auf Reisebewegungen zu beschränken, bei denen ein nennenswerter Verpflegungsmehraufwand vorliegt. (TZ 7)

(5) Zur Sicherstellung, dass bei Dienstreisen gesammelte Bonusmeilen und allfällige vergleichbare Begünstigungen ausschließlich für weitere Dienstreisen verwendet werden, wäre eine entsprechende Dienstanweisung zu erlassen, die die Verwendung von Bonusmeilen für private Zwecke ausschließt. (TZ 11)

(6) Die Belastungen im Baudienst wären nicht durch die Gewährung von Tagesgebühren, sondern – sachgerechter und administrativ effizienter – durch Erschwerniszulagen abzugelten. (TZ 12)

(7) Zur Erzielung weiterer Einsparungspotenziale sollten Tagesgebühren für Musikschullehrer erst ab einer längeren Dauer ihrer Tätigkeit an einer Zweigschule vorgesehen sein. (TZ 13)

Wien, im Juni 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser